

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

V/57/571

571/13/6/2017-55

Vorlagen-Nummer

0095/2018

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle und Remise an eine bestehende Halle, Senfweg, K-Worringen, Landschaftsschutzgebiet LSG L 3, EZ 1, Bezirk 6
hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplan gemäß § 67 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	29.01.2018

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Errichtung der geplanten landwirtschaftlichen Halle und Remise, Senfweg o. Nr., im Landschaftsschutzgebiet L 3 einverstanden. Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LG NW von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes ab.

Begründung:

Beschreibung der Maßnahme:

Auf dem Grundstück am Senfweg ist der Neubau einer ca. 360 qm großen, 8 m hohen Halle als Anbau an die südöstliche Längsseite einer bereits bestehenden Halle geplant. Darüber hinaus soll eine ca. 24,5 x 6 qm große, 4,5 m hohe Remise ebenfalls an derselben Seite der bestehenden Halle angebaut werden. Die äußere Gestaltung beider Bauten erfolgt in Anlehnung an die bestehende Halle. Die beanspruchte, z.T. als versiegelte, z.T. als nicht versiegelte und ehemals als Wiese geplante Ausgleichsfläche wird derzeit als Rangier- und Abstellfläche genutzt und ist im Bereich des geplanten Hallenstandortes mit einer nicht genehmigten Folienhalle bestanden.

In 2011 wurde bereits ein Bauantrag für eine ca. 1150 qm große freistehende Halle mit einer ca. 215 qm großen Remise beantragt, die auf Grund des Standortes (Umgebungsschutz des FFH- Gebietes, Verhinderung der Öffnung des Gebietes für weitere Bebauung) naturschutzrechtlich durch die UNB abgelehnt wurde.

Die eingereichte Klage zum Ablehnungsbescheid wurde in 2013 vom Verwaltungsgericht Köln mit der Begründung abgelehnt, dass sich das Grundstück unzweifelhaft im Landschaftsschutzgebiet befände, und der Ausnahmecharakter einer Befreiung nur in atypischen Fällen zum Tragen kommen würde. Mit dem Bauverbot solle die bauliche Nutzung generell ausgeschlossen werden und gelte somit für alle Landwirte, die ihre Hofstelle aus dem Ortsbereich auslagern würden. Hinzu käme, dass die alte Hofstelle vor Stellung des (damaligen) Bauantrages aufgegeben worden sei und somit auf die (eingeschränkte) Nutzung der Hofstelle verzichtet wurde.

Vermeidung / Verminderung und Eingriff / Kompensation:

Die geplante, auf gut ein Drittel zum Antrag aus 2011 verkleinerte Bebauung soll als Anbau, hauptsächlich auf versiegelten bzw. verdichteten, teilversiegelten Freifläche stattfinden.

Bis auf drei selbstgesäte Ahornbäume können ökologisch hochwertige Gehölzstrukturen erhalten werden.

Die angrenzende Vegetation, insbesondere die als Ausgleichsmaßnahme angelegte, als freiwachsend festgelegte, jedoch temporär geschnittene Hecke soll während der Bauphase mit einem Bauzaun geschützt und mit vorgelagerten Kompensationsmaßnahmen ergänzt werden.

Die in den 1990er Jahren für den damaligen Hallenneubau durch die Bezirksregierung festgesetzte, jedoch nicht zeitnah und fachgerecht umgesetzte Ausgleichsmaßnahme einer einreihigen Hecke wird in dem für dieses Bauvorhaben erstellten landschaftspflegerischen Begleitplan erneut aufgenommen und durch weitere Kompensationsmaßnahmen ergänzt. In dem Baugenehmigungsverfahren für die alte Halle war die Bezirksregierung für die Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen zuständig, da der damalige Beirat die naturschutzrechtliche Befreiung abgelehnt, der Ausschuss Umwelt und Grün zugestimmt hatte und somit die endgültige Entscheidung durch die Bezirksregierung herbeigeführt wurde.

Ergänzt werden die im direkten Umfeld der Baumaßnahme vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen durch eine Teilumsetzung der Landschaftsplanmaßnahme 6.2-59, die die Anlage von Feldgehölzgruppen auf jeweils 10 qm Pflanzfläche südwestlich des Erdweges / nordwestlich des Senfweges vorsieht.

Artenschutz:

Es wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt (Stand 18.10.2017, ergänzt mit Unterlage vom 24.12.2017), in dem Maßnahmen vorgesehen sind zur Vermeidung der Tötung von Individuen, der Inanspruchnahme von benachbarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der Störung durch Licht-/Lärmemissionen und vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen (CEF) für Haussperling und Mehlschwalben. Das Maßnahmenpaket ist insgesamt geeignet, den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wirksam zu vermeiden. Das Vorhaben wird daher als zulässig betrachtet.

Befreiungsvoraussetzungen:

Der geplante Hallen- und Remisenanbau ist für den Antragsteller betriebswirtschaftlich erforderlich, da er seine alte Betriebsstätte im Ortszentrum von Worringen aufgegeben und veräußert hat. Die alte Hofanlage wurde in ihrem Gebäudebestand den heutigen Anforderungen an einen modernen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr gerecht und konnte unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht umgebaut werden.

Der Neubau nimmt nur einen untergeordneten Teil der Anfang der 1990er Jahre errichteten Betriebsstätte ein. Durch die äußere Gestaltung der Anbauten wird das Landschaftsbild nicht über die bestehende Situation hinaus beeinträchtigt und der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch geeignete Maßnahmen kompensiert, so dass das Vorhaben mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar ist.

Die im Genehmigungsverfahren befindliche Retentionsraumplanung berücksichtigt in der aktuellen Planung die Ausdeichung dieser Betriebsstätte aus dem Retentionsraum. Sofern die vorliegende Planung umgesetzt wird, unterstreicht dies vorgehend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Natur-schutzbelangen.

Die Untere Naturschutzbehörde sieht vor diesem Hintergrund die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG als gegeben an, da die Durchführung der Vorschriften in diesem Einzelfall – den Hallen- und Remisenanbau zu untersagen - zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Anlagen